rennen im Jockeiklub abgestiegen und genoß während des Morgens mit einigen Herren des Klubs im Klubgarten die herrliche Ruhe des schönen Herbsttages. Kurz vor dem Rennen sahr er mit dem Motorwagen nach dem Stand des Klubs auf der Rennbahn. — Die Damen wird es interessieren zu hören, daß das diesmalige Rennen als Herbstmode das Braun proklamiert hat und man sah im Stand des Klubs und auf den Tribünen fast ausschließlich diese sehr praktische Farbe, die vom dunkelsten Kastanienbraun bis zum Lichtbraun der leichten Zigarren, vertreten war. Der Temperatur des Tages entsprechend, waren meist leichtere Kostüme gewählt, zu denen dann am Abend der Mantel kam. — Auf den Tribünen und auf den billigeren Plätzen trieb sich eine ungeheure Menschenmenge, deren Zahl wohl sehr schwer abzuschätzen sein wird, herum. Ich glaube fast, daß es die größte war, die ich jemals in Neumarkt gesehen habe, und Herren, die seit Jahrzehnten jedesmal demselben Rennen beigewohnt haben, bestätigten mir meine Beobachtung. — Wie gewöhnlich, wenn große Ereignisse auf dem Programm stehen, verlangen die beiden ersten Rennen ohne allzugroßes Interesse und erst als sich der Start zum Tattersvitch erhebt, kam Leben in die Menge. Das Riesenfeld von 24 Pferden machte selbstverständlich einige Mühe, ehe es abgelassen werden konnte, und als es schließlich abkam, war es immer noch ein schlechter Start. „Bibiani" kam schlecht ab und „Gretis" legte sich im Anfang vor „Mintagon", der zu dritt galoppierte. Die anderen Pferde folgten im Rudel. Langsam verschob sich dann das Bild, die Reiter trieben die Pferde an und gingen aus dem vorbereitenden Galopp in ein schärferes Tempo über, das sehr schnell die Spreu vom Weizen schied. Bei den Buskets führte dann „Mintagon" mit 4 Längen glatt. 4 Längen weiter hinten lag „Gretis"; „Mentor", „Bibiani", „Beppo", „Royal Dream" und einige andere diesem aufgeschlossen. Schließlich machte dann „Bibiani" noch einen energischen Vorstoß, der ihn an den zweiten Platz brachte. An dem Resultat war aber zu dieser Zeit schon nichts mehr zu ändern, denn „Mintagon" wurde durch Trigg so selten gut geritten, daß die anderen Pferde nichts machen konnten und das Pferd seine Qualität nicht verschlechterte, sondern verbesserte. „Mintagon" siegte mit 6 Längen. „Bibiani" wurde Zweiter, „Royal Dream" Dritter. Der Favorit „Fenzies Boy" wurde Fünfter. Die Zeit war 8 Min. 50⅕ Sek. Es ist auffallend, wie in diesem Jahre die Favoriten zu Falle kommen und man kann mit Sicherheit annehmen, daß, je höher die Wetter ein Pferd bewertet haben, je schlechter seine Form im Rennen ist. Was der Grund zu dieser zum mindesten sehr komischen Erscheinung ist, ist nicht zu sagen; aber auch die Sportzeitungen fallen mit Regelmäßigkeit auf den Zauber hinein und ich glaube, es ist auch während der ganzen Saison kein Pferd gelaufen worden, dem die Sportjournale vorher die Ehre gegeben haben, als Favorit ausgerufen zu werden. -b-

Kongresse.

Der Bund deutscher Stellenvermittler

hat am 7. und 8. Oktober seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung in Berlin abgehalten, welche sich mit der Lage des Gewerbes und den von der Regierung geplanten neuen schärferen Vorschriften beschäftigte. Nach eingehender Beratung wurden nachstehende Beschlußanträge mit der Maßgabe angenommen, sie der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnis zu bringen: 1) Die Hauptversammlung des Bundes deutscher Stellenvermittler erhebt entschieden Widerspruch dagegen, daß die Stellenvermittler unter Ausschaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche den Begriff „Vermittler" ein für allemal festlegen, anders behandelt werden als alle übrigen Vermittler. Der Bund gibt seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß es den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit widerspricht, wenn von den Stellenvermittlern über das Vermittelte von Verträgen hinaus verlangt wird, daß sie auch noch eine Bürgschaft für das Innehalten der ohne das Zutun des Vermittlers in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen der Parteien aufnehmen sollen. 2) Die Hauptversammlung hält ferner eine Verwendung öffentlicher Gelder zum Zwecke der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung für ungerechtfertigt und unmoralisch. Sie gibt ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß eine Gemeinde verpflichtet ist, ihre Steuerzahler, soweit sie sich einer einwandsfreien geschäftlichen Tätigkeit befleißigen, ohne Ansehen der Person zu schützen und zu unterstützen. Diese selbstverständliche Pflicht haben die städtische Verwaltung der Hauptstadt des deutschen Reiches sowie andere Städte und Provinzialverbände gröblich verletzt, indem sie Unternehmungen, welche den wirtschaftlichen Zusammenschluß der Stellenvermittler zu ihrem ausgesprochenen Zweck haben, mit bedeutenden Beiträgen unterstützt. 3) Die Hauptversammlung sieht in gleicher Weise wie hervorragende Sozialpolitiker einen der Hauptgründe für den seit Jahren anhaltenden Mangel an anstellungsfähigem und tüchtigem Hauspersonal in dem Festhalten der gänzlich veralteten, in die heutigen Verhältnisse nicht mehr passenden und der modernen Auffassung von der Gleichberechtigung aller Stände unwürdigen Gesindeordnung. Erst wenn der gesetzliche Zustand hergestellt sein wird, welcher eine angemessene Behandlung und gleichberechtigte Stellung der Hausangestellten gewährleistet, ist Aussicht vorhanden, daß der in den jungen Mädchen guter kleinbürgerlicher Stände schlummernde Hang, sich in fremden Wirtschaften umzusehen, wieder lebendig wird. 4) Die Hauptversammlung legt sodann Verwahrung dagegen ein, daß das Gewerbe der Stellenvermittler fortgesetzt aufs ärgste durch unnötige Verschärfung der z. Z. bestehenden ministeriellen Verfügungen geschädigt und in seiner Existenz bedroht wird. Es kann nicht Sache des Ministeriums für Handel und Gewerbe sein, berechtigte Erwerbsstände zum Zwecke der Unterstützung kommunaler Unternehmungen durch einseitige, ohne Mitwirkung der berufenen Vertretung des Gewerbes erlassene Bestimmungen zugrunde zu richten, sondern es muß im Gegenteil seine Pflicht sein, derartig bedrängte Gewerbe vor Uebergriffen ihrer Gegner zu schützen. Aus diesem Grunde verlangt der Bund mindestens, daß die für das Stellenvermittlergewerbe gegebenen gesetzlichen und ministeriellen Vorschriften, umsomehr als sie angeblich zum Schutze des Publikums erlassen worden sind, auf die Arbeits- und Stellen-Nachweise von Gewerken, Vereinen, Korporationen usw. ausgedehnt werden. Bekanntlich unterscheidet sich der Betrieb der Vereins- usw. Nachweise nur dadurch von denjenigen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, daß dort an Stelle der Gebühren Vereinsbeiträge erhoben werden, die nach statistischen Feststellungen nicht selten über die Gebühr der gewerblichen Vermittler bedeutend hinausgehen. 5) Die Hauptversammlung wendet sich endlich energisch gegen jene Art geschäftlicher Unternehmungen, welche die Stellungsuchenden durch Zusendung gänzlich wertloser Vakanzen-, Posten- und Stellenlisten, sowie durch die Verpflichtung, Anzeigen in diese Blätter einrücken zu lassen, ausbeuten. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die in derartigen Blättern enthaltenen Vakanzen durchweg älteren Nummern der Tageszeitungen entnommen sind, so daß der Stellungsuchende doppelt geschädigt wird.

Gerichtssaal.

Königliches Landgericht.

G. Leipzig, 13. Oktober.

Unlauterer Wettbewerb, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug wurden dem 51 Jahre alten Pelzfärber Karl Friedrich Oskar H. zur Last gelegt. H. war im Jahre 1892 als Handlungsgehilfe bei der Firma R. & Co. eingetreten und im Stadtkontor beschäftigt worden. 1895 kam er als Expedient in die in Möckern gelegene Pelzfärberei der Firma. Nachdem er hier eine Zeitlang praktisch gearbeitet hatte, wurde ihm 1898 die Leitung der Fabrik übertragen. Im Jahre 1900 wurde H. von der Firma R. & Co. nach Amerika geschickt, um dort für die Firma eine Färberei und Zurichterei einzurichten. Nach 1¾ Jahren kehrte er nach Leipzig zurück und übernahm wieder die Leitung der Fabrik. H. will in Amerika durch angestrengte Arbeit gesundheitlich schwer geschädigt worden sein, auch in Möckern sei er angeblich überlastet gewesen, und weil er den erbetenen Urlaub nicht erhalten und es ihm auch sonst in seiner Stellung nicht mehr gefallen hat, ist er am 31. Juli 1905 aus derselben ausgeschieden. Auf die von dem Inhaber der Firma R. & Co. erstattete Anzeige wegen mehrfacher Verfehlungen H.s hatte die Strafkammer I des hiesigen Landgerichts zunächst einen ablehnenden Beschluß gefaßt, hiergegen hatte H., der sich dem Strafverfahren als Nebenkläger angeschlossen hatte, mit Erfolg Beschwerde eingelegt, denn das Oberlandesgericht ordnete nach Prüfung der Akten die Erhebung der Anklage wegen der im Eingang genannten Vergehen an. Gleichzeitig mit H. wurde der 31 Jahre alte Färbereibesitzer Wilhelm Franz Hen. auf Antrag H.s ebenfalls wegen unlauteren Wettbewerbs unter Anklage gestellt, die vor der VI. Strafkammer zur Verhandlung kam. Dem Angeklagten H. wurde zur Last gelegt, in den Jahren 1903 und 1904 unter Mißbrauch seiner Stellung als Leiter der He.schen Fabrik in Möckern Fellproben, Rezepte und Rezeptbücher, Farben und Chemikalien entwendet, mehrere Blätter aus Geschäftsbüchern entfernt und ein Lohnbuch unterschlagen zu haben. Ferner soll sich H. in betrügerischer Weise gegen 600 ℳ dadurch verschafft haben, daß er in dem Lohnbuch durch Vorsetzen einer 1 um zehn Mark höhere Beträge vortäuschte, als er tatsächlich ausgezahlt habe. Endlich soll er Geschäftsgeheimnisse He.s an den ihm befreundeten Mitangeklagten Hey., einen Konkurrenten H.s, verraten haben. So sind bei Hey. zwei Blätter mit einem Kundenverzeichnis H.s beschlagnahmt worden, ebenso ein Kontobuch für Färbereipreise H.s. H. soll auch an Hey. Farben, Chemikalien, Fellproben usw., die aus dem He.schen Geschäft stammten, gegeben, den Mitangeklagten Hey. zweimal im He.schen Geschäft herumgeführt und zugelassen haben, daß Hey. von den einzelnen Maschinen die Maße genommen hat. Endlich soll H. auch in der Zeit, in der noch bei R. & Co. in Stellung war, für Hey. gearbeitet, mit ihm zusammen gefärbt haben usw. Sowohl H. als auch Hey. bestreiten jede Schuld. Es machte sich daher eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig, die sich für die Angeklagten sehr günstig gestaltete, so daß der Vertreter der Anklage, Staatsanwalt Dr. Jacobi, nur die Anklage gegen H. bezüglich des Vergehens wegen unlauteren Wettbewerbs aufrecht erhielt, während er die Verurteilung Hey.s wegen des gleichen Vergehens in das Ermessen des Gerichts stellte. Die Verteidiger Rechtsanwälte Ewald und Dr. Schönwald beantragten die Freisprechung ihrer Dezendenten, während Rechtsanwalt Dr. Hegel als Vertreter des Nebenklägers für eine Verurteilung H.s wegen Unterschlagung und unlauteren Wettbewerbs plaidierte. Nach längerer Beratung verkündete der Vorsitzende, Landgerichtsrat Dr. Nickel, das Urteil. Auf Grund von § 9 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wurde H. zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt, von der Anklage des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs aber freigesprochen. Hey. wurde ebenfalls von der Anklage aus § 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb freigesprochen.

Königliches Schöffengericht.

1 Leipzig, 13. Oktober.

Ein Wechselstrick hatte den Oberkellner M. wegen Unterschlagung auf die Anklagebank gebracht. Ein Gast hatte ihm eines Abends zur Bezahlung seiner geringen Zeche einen Zwanzigmarkschein gegeben, M. nahm den Schein an sich, ging fort und als ihn nachher der Gast daran erinnerte, daß er Geld zurück zu bekommen habe, behauptete M., er habe gar keinen Schein gesehen, noch viel weniger einen solchen an sich genommen. Dabei blieb er auch, er wollte sich zu gar nichts verstehen und nun machte der Geschädigte Anzeige. In der Verhandlung kam das Gericht zu der Ansicht, daß M. den Schein unterschlagen hat, derartige Unredlichkeiten müßten empfindlich bestraft werden im Interesse eines geordneten Gasthausverkehrs und sei deshalb von der Zubilligung mildernder Umstände abgesehen worden. Das Urteil lautete auf zehn Tage Gefängnis.

Auf Antrag des Finanzministeriums war gegen den Dachdeckermeister Hermann Julius Bernhard R. hier wegen Beleidigung des Finanz- und Baurats S., des Vorstandes des Landbauamtes I, hier, Strafantrag gestellt worden, auch hatte sich R. noch weiter zu verantworten wegen Beleidigung des Gerichtsdieners F. und des Kopisten W. Am 18. April d. J. hat R. an das Finanzministerium ein Schreiben gerichtet, in dem er beleidigende Angriffe gegen den Finanzrat S. richtete. Nachdem in der Einleitung des Briefes dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben war, daß der Schreiber, der Angeklagte R., das hohe Ministerium schon wieder mit einer unerquicklichen Angelegenheit belästigen müsse, beschwert er sich, daß er vom Landesbauamt bei der Verteilung von Submissionen gar nicht mehr berücksichtigt werde. Und dann fährt er fort, daß diese Zurücksetzung auf persönliche Chikane des Finanzrates S. zurückzuführen sei; wenn man sich solche Sachen als Bürger und Steuerzahler ansehe, dann könne man nicht schlecht genug von den Vertretern der Behörden denken. Am 28. August ist R. auf das Amtsgericht gekommen, um mit seinem Rechtsanwalt eine Besprechung zu haben. Bei dieser Gelegenheit machte ihn der Kopist W. darauf aufmerksam, daß die Plätze im Verhandlungssaal besetzt seien, er müsse draußen bleiben. Da hat R. nach dem Eröffnungsbeschluß sich beleidigend gegen W. geäußert, auch soll R. den Kopisten an der Brust gepackt haben. Als W. einen Diener holte, um R. aus dem Gerichtsgebäude hinauszuweisen, hat R. der Aufforderung des Dieners keine Folge gegeben, vielmehr auch ihn beleidigt, worauf R. in die Gerichtsschreiberei gebracht und ein Protokoll über den Zwischenfall aufgenommen wurde. Im Verlaufe der Verhandlung vor dem Schöffengericht erklärte der Angeklagte, auf die Frage des Vorsitzenden, ob er geistig vielleicht nicht ganz normal sei, daß er vor mehreren Jahren von einem Bau gefallen sei, dabei habe er eine Gehirnerschütterung, und nach einem ärztlichen Gutachten auch sehr wahrscheinlich Verletzungen der Schädelknochen erlitten. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Privatdozent Dr. Bender, leidet der Angeklagte seit dem Sturze an schwerer traumatischer Neurose, die epileptische Zustände auslöst und Anfälle von Bewußtseins- und Gedächtnisstörungen im Gefolge hat. Solche Dämmerzustände währen drei, auch vier Tage lang. Der Sachverständige hat den Angeklagten schon seit Jahren behandelt und behandelt ihn auch jetzt noch. Schon öfters hat er ihn begutachtet und auch jetzt wieder faßt er sein Gutachten dahin zusammen, daß R. in solchen Zeiten, wo er unter seinen Anfällen leidet, für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das treffe auch zu hinsichtlich seines Auftretens auf den Amtsgerichtsdiener W. und dem Diener F. gegenüber. Der Genuß von einigen Glas Bier habe bei R. den Ausbruch seiner pathologischen Reizbarkeit ausgelöst, wie das auch andere Kleinigkeiten zu tun imstande seien. Der Sachverständige wollte aber nicht behaupten, daß R. auch wegen des beleidigenden Briefes an das Finanzministerium nicht verantwortlich zu machen sei, allerdings könne man ihn auch in dieser Beziehung nur in geringem Grade zur Verantwortung ziehen. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten R. von der Anklage der Beleidigung des Schreibers W. und des Gerichtsdieners F. frei, da er sich damals seiner Handlungsweise nicht bewußt geworden sei, dagegen wurde R. wegen Beleidigung des Finanzrats S. zu achtzig Mark Geldstrafe oder im Falle der Nichteinbringlichkeit zu zehn Tage Gefängnisstrafe verurteilt.

Sh. Hirschberg, 12. Oktober.

Der Michelsdorfer Mord. In der weiteren Beweisaufnahme bekundet der Gefangenenaufseher Winkler, daß der Angeklagte Moschinsky bei der Einlieferung sehr ängstlich gewesen sei und am ganzen Leibe gezittert habe. Zunächst habe er die Tat geleugnet, dann aber erklärt, er habe Rizdorf mit der Pistole erschossen; er wie Rizdorf wären betrunken gewesen. Dann habe er seine Aussage wieder geändert, um schließlich doch zuzugeben, daß er ihn doch erschossen habe. Sie hätten beide nach einem Baume geschossen, seine Pistole sei nicht losgegangen und beim Nachsehen habe er dann Rizdorf aus Versehen erschossen. Auch dem Gerichtsdiener Napieralla hat Moschinsky die Tat eingestanden. — Zeuge Bäckermeister Köhler wird dringend ermahnt, sich streng an die Wahrheit zu halten, da er seinerzeit durch leichtfertige Zeugenaussage es mitverschuldet hat, daß nicht die richtige Fährte verfolgt wurde und Unschuldige längere Zeit in Untersuchungshaft gehalten wurden. Der Zeuge war der Lehrherr des Angeklagten Moschinsky und hat früher ausdrücklich bezeugt, daß dieser am fraglichen 10. November um 9 Uhr schlafen gegangen sei und das Haus nicht verlassen habe. Später hat er zugegeben, daß Moschinsky zwar schlafen gegangen sei, er aber nicht angeben könne, ob er sich nicht etwa doch noch entfernt habe. Der Zeuge weiß heute von nichts mehr, er leide an Nervenschwäche, sein Gedächtnis lasse ihn im Stich. Der Präsident weist ihn auf seine früheren Bekundungen hin, der Zeuge kann aber trotzdem seinem Gedächtnis nicht nachhelfen. — Während der Vernehmung der Zeugin Meta Günther wird der Angeklagte Büchner aus dem Gerichtssaale entfernt, weil zu befürchten ist, daß die Zeugin sich durch ihn beeinflussen läßt. Sie bekundet, daß sie am 10. November v. J. die drei Angeklagten Moschinsky, Büchner und Schulz auf der Michelsdorfer Dorfstraße getroffen habe. Kurz vor Weihnachten sei sie einmal mit Büchner zusammengetroffen. Sie habe mit ihm über den Fürsorgezögling Rhode gesprochen, der damals der Tat verdächtig schien und gesagt, Rhode solle doch eingestehen. Büchner erwiderte: Rhode kann es ja nicht sagen, weil er es nicht gewesen ist. Auf die Frage, ob er wisse, daß es Rhode nicht gewesen sei, antwortete Büchner mit Ja. Er war sehr verlegen und erzählte dann, daß er mit schuld am Tode Rizdorfs sei; er habe ihn helfen tot machen, sei aber nicht allein gewesen. Rizdorf habe viel Geld von seiner Tante erhalten, er sollte ihm etwas borgen, und als er ihm das abschlug, habe er ihn totgemacht. Präs.: Warum haben Sie nicht gleich die Wahrheit gesagt? Hatten Sie Angst? — Zeugin: Ja. Büchner hat mir auch noch gesagt, daß ich es nicht allein wisse. — Der wieder hereingerufene Angekl. Büchner bestreitet das auf das entschiedenste. — Die Zeugin bleibt aber bei ihrer Aussage. — Der frühere Fürsorgezögling Rhode war zuerst der Tat verdächtig und vier Monate in Untersuchungshaft. Er hat in Michelsdorf gedient, es gefiel ihm aber nicht und er verabredete am Dienstag vor der Mordtat mit Rizdorf, fortzulaufen. Sie wollten sich am Freitag nach der Fortbildungsschule bei der Neumannschen Mühle treffen, Rizdorf erschien aber nicht, weshalb Rhode nach Hause ging, in der Scheune schlief und dann am nächsten Morgen den Plan allein ausführte. Er wandte sich über Schmiedeberg, Hirschberg nach Görlitz. Als Rizdorf und Rhode den Plan gefaßt hatten, auszureißen, sagte Rizdorf: Da werde ich erst beim Handelsmann Bock einbrechen, dort kann man sehr bequem einbrechen. Von der Mordtat will der Zeuge nichts wissen. In Görlitz sei er dann wegen Obdachlosigkeit verhaftet und später wegen des Mordes in Untersuchungshaft genommen worden. Belastet sei er besonders durch den Fürsorgezögling Kruppop worden. — Zeuge Strabei ist der Fürsorgezögling, der aus Stemmeisen Dolche angefertigt hat. Er gibt das zu, den Angeklagten habe er aber keine geliefert. Moschinsky hatte zeitweise viel Geld, der Zeuge nahm an, daß er seinen Meister beschwindelte. Moschinsky und Büchner wollten einmal Rizdorf durchprügeln. — Fürsorgezögling Giebel bekundet, daß Moschinsky, Büchner und Schulz am Sonntag nach dem Morde zur Kirmes in Schönsdorf waren. Dort gab es eine große Keilerei, ob sich aber die Angeklagten darin beteiligt haben, vermöge er heute nicht mehr zu sagen. — Die Zeugin Frau Röhr ist die Mutter des Angeklagten Moschinsky. Sie soll über das Geständnis ihres Sohnes vor dem Kriminalkommissar aussagen, verweigert aber ihr Zeugnis. — Landgerichtsrat Wieter hat die Angeklagten in der Voruntersuchung vernommen. Er habe nur das niedergeschrieben, was ihm die Angeklagten gesagt haben. Wenn Schulz nach dem Protokoll eine eingehende Schilderung der Mordtat gegeben habe, so sei ihm das Wort für Wort von dem Angeklagten aus freiem Willen gesagt worden. Dasselbe treffe bei Moschinsky zu. Als dieser dann sein Geständnis widerrief, kam er plötzlich mit den unglaublichsten Beschuldigungen gegen den Kriminalkommissar, von denen er vorher nicht das geringste gesagt habe. Staatsanwalt Deutschländer beantragt, im Anschluß an diese Vernehmungen die Geständnisse des Moschinsky und Schulz zu verlesen. Das Gericht beschließt die Verlesung. Moschinsky hat am 9. April d. J. angegeben, daß er am fraglichen Abend mit Rizdorf von Oppau nach Hause gegangen sei. Unterwegs hätten sie geschossen. Jeder hätte ein Teschin gehabt. Nachdem sie einmal in die Luft geschossen hätten, ging sein Teschin nicht mehr los. Rizdorf sei zu ihm herangekommen, um nachzusehen, was los sei. Beide machten sich mit dem Teschin zu schaffen. Rizdorf drehte sich dann um und hantierte mit seinem Teschin. In diesem Augenblick wäre sein Teschin losgegangen und müsse den Rizdorf getroffen haben, der sofort hinfiel. Er habe Angst bekommen, weil er ihn verletzt habe. Um einer Bestrafung zu entgehen, nahm er sein Messer und versetzte Rizdorf einen Stich ins Genick. Die Tötung hätte in seiner Absicht gelegen, damit Rizdorf nicht gegen ihn aussage. Nach dem ersten Stich habe er ihm noch mehrere Stiche ins Gesicht und den Leib versetzt, um ihm vollends den Garaus zu machen. Er habe dem Toten das Portemonnaie aus der Tasche genommen, ihm aber Geld nicht entwendet und das Portemonnaie wieder in die Tasche Rizdorfs gesteckt. Dann sei er nach Hause gegangen. — Rechtsanw. Rosemann beantragt, nun auch die Zurücknahme des Geständnisses zu verlesen. Das Gericht lehnt das gemäß § 52 der Strafprozeßordnung als unzulässig ab. — Der Angekl. Schulz hat am 21. April d. J. zu Protokoll eine Schilderung der Tat gegeben. Danach seien Rizdorf, Moschinsky, Büchner, Krupan und Schulz nach Schluß der Fortbildungsschule die Straße entlang gegangen. Krupan wurde bald zurückgeschickt, Rizdorf und Büchner gingen voran, Moschinsky und Schulz folgten. Moschinsky rannte dann nach vorn, so daß Schulz allein war. Die drei anderen gingen querfeldein, und zwar der kleine Rizdorf in der Mitte. Schulz war etwa 100 Meter entfernt und hörte, wie vorn einer der drei sagte: Wir werden ihn hier drin umbringen! worauf ein anderer erwiderte: Nein, wir werden noch ein Stück gehen! Da Rizdorf nicht weglief, nahm Schulz an, daß er von den beiden anderen sehr viel stärkeren festgehalten wurde. In der Nähe von Oppau hörte er einen gellenden Schrei und gleich darauf einen Schuß. Als Schulz näher herankam, sah er den kleinen Rizdorf am Boden liegen, während die beiden anderen sich an ihm zu schaffen machten. Als er noch näher gekommen sei, bemerkte er, daß die beiden die Taschen Rizdorfs durchwühlten. Er fragte: Was habt ihr denn hier gemacht? Moschinsky habe hierauf geantwortet: Der hat mich lange genug geärgert! Schulz sagte: Hier können wir doch nicht bleiben, worauf sich die drei eilends nach verschiedenen Richtungen entfernten. Schulz gelang es, noch seiner Kammer zu gelangen, ohne von jemandem bemerkt zu werden. — Landgerichtsrat Wieter: Ich kann nur nochmals erklären, daß mir diese Bekundungen aus freiem Antrieb gemacht wurden. — Es werden dann in der Vormittagssitzung noch einige Fürsorgezöglinge vernommen. — Fürsorgezögling Gebauer will von einem anderen Zwangszögling namens Kruppop gehört haben, daß dieser am Mordabend mit den Angeklagten und Rizdorf bis zur Schenke gegangen sei, dann habe man ihn zurückgeschickt. Am anderen Tage habe Büchner gesagt, er solle nichts verraten. Kruppop habe auch erklärt, daß Rhode unschuldig sei, er wisse ganz genau, daß die drei die Täter seien. — Am Nachmittag wurde der 16jährige Fürsorgezögling Kruppop vernommen. Auf diesen hatte sich auch eine Zeitlang der Verdacht der Täterschaft gelenkt. Er erklärte auf Befragen des Vorsitzenden, daß er mit keinem der Angeklagten verfeindet sei. Rizdorf habe in der letzten Zeit vor seinem Tode viel Geld ausgegeben. Am Dienstag vor der Tat war Rizdorf sehr vergnügt und machte in der Fortbildungsschule allerhand Faxen. Am nächsten Freitag holte Zeuge den Rizdorf zur Schule ab, dieser ging aber nicht mit. Er hatte noch etwa 18 ℳ Geld im Portemonnaie. Der Zeuge ging dann zur Schule. Nach Schluß des Unterrichts traf er an der Ecke der Neumannschen Mühle Büchner, Schulz und Rizdorf. — Präs.: Sie haben auch den Rhode belastet; wie kamen Sie dazu? — Zeuge: Büchner hat mir eingeträmkt, ich solle so sagen. Er hätte mich sonst erstochen. — Präs.: Hat er damit gedroht? — Zeuge: Er sagte, er wolle mir das Leber verhauen. Nach dem Tode Rizdorfs hat Büchner zu mir gesagt: So gut es geht, möchte ich schweigen. Er habe dem Rizdorf ein Dings gegeben, daß er liegen blieb. — Fürsorgezögling Hübner traf am Freitag nach dem Morde Büchner und Schulz. Sie fragten ihn, was er im Dorfe erzählt hätte. Als er nicht gleich antwortete, meinte Büchner, wenn er das nicht gleich sage, jage er ihm das Messer in die Wampe. Auch Schulze habe ihn geschlagen. — Präs.: Was hat er Ihnen übel genommen? — Zeuge: Ich hatte von dem Gelde gesprochen, das Rizdorf angegeben hatte. — Präs.: Was haben Sie weiter getan? — Zeuge: Ich bin davongelaufen. Später hat Büchner nochmals zu mir gesagt, ich solle nicht solch Gequatsche machen, es liege klar auf der Hand, daß es Rhode war. Er würde ihn auch helfen, wenn es ihm einmal schlecht gehe. Ein andermal habe Büchner wieder gesagt, ich möchte davon schweigen, daß er gedroht habe, ihm das Messer in die Wampe zu stechen. Rizdorf habe sich vor Büchner gefürchtet. Als der Mord bekannt wurde, hat Zeuge sofort Büchner für den Täter gehalten. — Präs.: Warum haben Sie früher andere Angaben gemacht? — Zeuge: Ich dachte, Büchner würde mich prügeln; als ich dann wußte, daß er eingesperrt war, habe ich die Wahrheit gesagt.

Der grobe Bismarck.

Das ist ein Flüstern, ein Tuscheln und Munkeln,
Kunkel-spinnen und -sinnen im Dunkeln,
Ein Belauern und Intrigieren,
Diner- und Frühstücks-Politisieren,
Ein argwöhnisch-mißtrauisch Betrachten
Und ein gegenseitig Verachten!
Das ist ein huffiantes Bekritteln,
Vorwurfswollen mit allen Mitteln,
Eifergeiz und persönliche Fehde
Bei erquickend geistiger Oede,
Ein Gutfreund'ein und Entzweien
Und Klatschereien! Klatschereien!
Aber dazwischen tritt mit Macht
Einer, ein Recke, daß es kracht.
Alles korrekt, anglatt, „ship top" —
Bismarck allein bleibt rauh, bleibt groß,
Zwischen den Schleichi und Hofenlohe
Ist er der Derbe, ist er der Rohe,
Ueber die Schranken und die Bettern
Läßt er seine Blicke wettern,
Läßt er seine Stimme donnern,
Daß sie sich ducken, daß sie sich gruseln,
Zwischen den Herrchen, die sich bücken,
Bleibt er aufrecht mit steifem Rücken,
Zwischen den Streitern von Gebilt
Bleibt er der Roland von Crossil,
Einer, ein einziger, der Gottlob
Rücksichtslos und deutsch und — groß!

Fixlux. („National-Zeitung".)

Meteorologische Beobachtungen

auf der Sternwarte in Leipzig. Höhe: 119 Meter über dem Meere.

Zeit der Beobachtung	Barom. red. auf 0 Millim.	Thermometer, Cels.-Gr.	Relative Feuchtigkeit %	Windrichtung u. Stärke		Himmelsansicht
12. Okt. ab. 9 U.	746,8	+ 9,4	86	SSW	2	klar
13. „ vm. 7 „	746,8	+ 7,8	95	S	1	klar
„ nm. 2 „	744,2	+ 15,2	69	S	2	trübe

Maximum der Temperatur — + 14,5°, Minimum — + 7,8°.

Wetterkarte

vom 13. Oktober 1906, 8 Uhr morgens.

Entworfen von Prof. Dr. Hellmann nach den Beobachtungen der Deutschen Seewarte.

Die eingezeichneten Linien (Isobaren) verbinden die Orte mit gleichem Barometerstande. Durch die Worte „HOCH" und „TIEF" werden barometrische Maxima und Minima angedeutet. Die Zahlen neben den Stationen bedeuten die Temperatur in Celsius-Graden (0 Gr. C. = 4 Gr. R.), die Richtung der Pfeile neben den Stationen gibt die Windrichtung, die Anzahl der Federn an deren Ende die Windstärke in der zehnteiligen (halben) Beaufort-Skala an. Windstärke: 1 leicht, 2 mäßig, 3 stark, 4 stürmisch, 5 voller Sturm, 6 Orkan.

Witterungs-Uebersicht vom 13. Oktober 1906, 8 Uhr morgens.

Stationen	Barometer-Stand (Millim.)	Windrichtung	Windstärke	Wetter	Temperatur (°C.)	Stationen	Barometer-Stand (Millim.)	Windrichtung	Windstärke	Wetter	Temperatur (°C.)
Berlin	750	SSW	1	bed.	+12	Belfy	758	S	3	wolkig	+13
Sylt	760	W	3	halb bed.	+11	Aberdeen	738	WSW	1	halb bed.	+3
Hamburg	754	SW	1	wolkig	+11	Paris	756	SSW	1	bed.	+12
Swinemünde	754	SW	1	Dunst	+10	Plymouth	743	SSW	2	wolkig	+13
Neufahrwasser	753	S	2	Dunst	+4	Brest	742	N	1	halb bed.	+10
Memel	756	SSO	2	bed.	+4	Christiansund	745	NW	1	bed.	+7
Keitum	755	SW	2	bed.	+12	Kopenhagen	751	WSW	2	Dunst	+9
Münster	755	SSW	2	wolkig	+12	Stockholm	749	SSW	2	bed.	+10
Berlin	754	SSW	1	heiter	+10	Haparanda	742	SW	2	bed.	+7
Dresden	756	SSO	1	wolkenl.	+10	Riga	755	SSW	2	wolkenl.	+8
breslau	756	SW	2	Nebel	+8	Wilna	756	S	1	wolkenl.	+8
Bromberg	755	S	1	heiter	+5	Petersburg	759	SW	1	bed.	+8
Metz	760	SW	1	bed.	+9	Wien	759	NW	1	Nebel	+9
Frankfurt a. M.	761	SW	1	bed.	+9	Prag	760	NW	1	bed.	+10
Karlsruhe	762	O	1	bed.	+12	Rom	759	O	1	wolkenl.	+10
München	760	SO	2	heiter	+10	Florenz	760	SO	1	wolkenl.	+9

Bemerkung. *) In mm reduziert auf den Meeresspiegel. *) Stufe 1—6. *) In Graden nach Celsius. (+ Wärme, — Kälte).

Wetter in Deutschland am 13. Oktober 1906, 8 Uhr morgens.

Unter dem Einflusse des tiefen barometrischen Minimums, das sein Gebiet über ganz Nordwesteuropa ausgedehnt hat, nahm in Westdeutschland die Bewölkung im Laufe des gestrigen Tages zunehmend zu. Während der Nacht ist an der ganzen Westseite stark an der Nordseeküste Regen eingetreten, in den übrigen Landesteilen ist das Wetter aber noch trocken und deckt der Tau meist heiter. Die Erwärmung hat sich fast überall weiter fortgesetzt, im Westen überschreiten die Morgentemperaturen gebietsweise 10 Grad C. Berliner Wetterbureau.

Mitteilungen des Königl. Aeronautischen Observatoriums

Veröffentlicht vom Berliner Wetterbureau.

Drachen-Aufstieg vom 12. 10. 1906, 8½ bis 12 Uhr vormittags.

Höhe über dem Meeresspiegel	Temperatur (°Cels.)	Rel. Feuchtigkeit (%)	Windrichtung und Geschwindigkeit (m in der Sekunde)
115 m (Station)	4,7	90	[illegible] 7
500 „	6,1	81	[illegible] 14
1000 „	5,3	75	230 8
2000 „	0,7	9	250 8
3000 „	−1,7	4	250 8
4000 „	−3,3	4	250 8

Einmal fast wolkenlos. Zwischen Station und 200 m Höhe Temperaturumkehr von 4,7 bis 9,7, zwischen 1100 und 1200 m von 5,3 bis 10,7 Grad. Größte Windgeschwindigkeit bei etwa 250 m Höhe.

Beobachtungen in Berlin

Mittel Oktober	Barometerst. 0° Celsius	Thermometer	Windrichtung von 0—6		Bewölk. 0—10	Feuchtigk. %
12. 2 Uhr nachmittags	751,6	13,2	050	2	8	82
12. 9 Uhr abends	750,5	10,0	3	1	8